

## **Satzung zur Übernahme der Wegebaulast an nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Bereich der Gemeinde Perasdorf**

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Perasdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Übernahme der Baulast**

- (1) Die Gemeinde Perasdorf überführt sämtliche gewidmeten nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege im Gemeindebereich in ihre Baulast.
- (2) Der Wechsel der Baulast tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 ein.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen Wege, die im Bestandsverzeichnis der Gemeinde als „öffentliche Feld- und Waldwege“ geführt werden.
- (2) Nicht ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie nicht der „Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege“ vom 19.11.1968 entsprechen.
- (3) Beteiligte im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen Weg bewirtschaftet werden (An- und Hinterlieger). Wird ein Grundstück über mehrere Feldwege bewirtschaftet, so wird die Beteiligteneigenschaft an jedem der benutzten Feldwege vermutet.
- (4) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht.

### **§ 3 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast**

Die der Gemeinde Perasdorf in Wahrnehmung der Wegebaulastausübung entstehenden sächlichen Aufwendungen werden in Höhe von 0 % nach Maßgabe des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG auf die Beteiligten umgelegt, sofern sie nicht anderweitig gedeckt sind.

### **§ 4 Leistung der Umlagen**

- (1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis. Für Dienstleistungen gelten die ortsüblichen Verrechnungssätze.
- (2) Die Umlagen werden, vorbehaltlich besonderer Regelung nach Abs. 1, einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.
- (3) Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 5 Sondernutzungen**

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff. BayStrWG; davon ausgenommen sind die Fälle der Art. 22 Abs. 2 und 69 Abs. 3 BayStrWG.

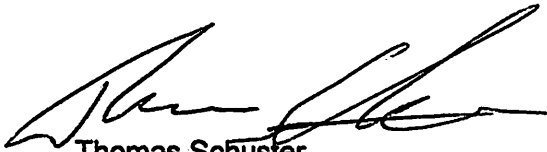
## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Beteiligten sind verpflichtet, alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Perasdorf, 22.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Schuster', written in a cursive style.

Thomas Schuster  
Erster Bürgermeister